

Titel	Version	Einstufung	
Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen	01	gering vertraulich	

Sicherheitsrichtlinie für Lieferungen und Leistungen von Fremdfirmen

Inhaltsverzeichnis

1. Funktion und Ziele	3
1.1 Zweck und Ziel	3
1.2 Freigabe und Inkraftsetzung	3
1.3 Prüfzyklus	3
1.4 Geltungsbereich	3
1.5 Mitgeltende Dokumente	4
1.6 Begriffe und Abkürzungen	4
2. Zugang und Verkehr auf Betriebs-, Anlagen- oder Baustellengelände	4
2.1 Zugang	4
2.2 Aufenthalt	4
2.3 Verkehr	4
2.4 Schwerlasttransport	4
2.5 Kontrollen	4
3. Zusammenarbeit mit den TBF der EROM	4
3.1 Verantwortliche Personen	4
3.2 Subunternehmen	5
3.3 Arbeitszeiten	5
3.4 Ausländisches Personal	5
3.5 Personalunterlagen	5
3.6 Arbeitsbeurteilung	5
4. Arbeits- und Gesundheitsschutz	5
4.1 Organisatorische Anforderungen	5
4.1.1 Erste Hilfe	5
4.1.2 Sicherheitsfachkräfte	5
4.1.3 Arbeitsschutzbestimmungen	6
4.1.4 Einweisung der Arbeitsverantwortlichen von Auftragnehmern (Sicherheitsunterweisung)	6
4.1.5 Unterweisung des Bau- und Montagepersonals	6
4.1.6 Koordination	6
4.1.7 Arbeitsfreigaben	6
4.2 Technische Anforderungen	7
4.2.1 Errichtung, Änderung und Abbruch von baulichen Maßnahmen	7
4.2.2 Veränderung und Entfernung von Sicherheitseinrichtungen	7
4.2.3 Leitern und Tritte	7
4.2.4 Gerüste und Absturzsicherungen	7
4.2.5 Hubarbeitsbühnen	8
4.2.6 Flurförderzeuge	8

Erstellt (Datum, Name): 01.10.2023 DocuSigned by: <i>Jörg Bernheine</i> 260EE08182A474...	Geprüft (Datum, Name): 01.10.2023 DocuSigned by: <i>Steffen Schulmacher</i> D0EB302667C54FB...	Freigegeben (Datum, Name): 01.10.2023 DocuSigned by: <i>Markus Krampe</i> 1DA98E282B724EE...	Gültig ab: 01.10.2023,	Seite 1/15
---	--	--	---------------------------	---------------

Titel	Version	Einstufung	
Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen	01	gering vertraulich	

4.2.7	Arbeiten in Baugruben und Gräben	9
4.2.8	Entfernen von Gitterrosten	9
4.2.9	Aufzüge, Transportgeräte und Hebezeuge	10
4.2.10	Maschinen und Geräte	10
4.3	Umgang mit Gefahrenstoffen	10
4.4	Fluchtwege	11
5.	Brandschutz	11
5.1	Allgemeiner Brandschutz	11
5.2	Brandschutz in Räumen mit erhöhter Brandgefährdung bzw. feuergefährdete Bereiche	11
5.3	Brandbekämpfung	11
6.	Unfall- und Gefahrenmeldung	12
6.1	Erste Hilfe	12
6.2	Unfall- und Gefahrenmeldung	12
6.3	Notfallplan	12
6.4	Einweisung des Rettungswagens	12
7.	Elektrische Anlagen und Geräte.....	12
7.1	Allgemeines	12
7.2	Baustrom	13
7.3	Tagesunterkünfte	13
7.4	Prüfungen	13
7.5	Freileitungen und Schleifleitungen	13
7.6	Erdverlegte Elektrokabel und Leitungen	13
7.7	Beleuchtung	13
7.8	Provisorisch verlegte elektrische Kabel und Leitungen	13
7.9	Errichten von elektrischen Anlagen auf Baustellen.....	13
8.	Umweltschutz, Ver- und Entsorgung	14
8.1	Gefährdende Stoffe	14
8.2	Sonstige Stoffe	14
8.3	Wassergefährdende Stoffe	14
9.	Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsplätzen	14
10.	Baustelleinrichtung und Sozialräume.....	14
10.1	Allgemein.....	14
10.2	Unterbringung.....	15
11.	Sonstiges	15
11.1	Alkohol und Drogen.....	15
12.	Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften	15
13.	Bestätigung des Auftragnehmers	15

Änderungshistorie

Version	Datum	Erstellt/ geändert durch	Bemerkungen
01	01.10.2023	Jörg Bernheine	Erstfassung

Erstellt (Datum, Name): 01.10.2023 Jörg Bernheine (FASi)	Geprüft (Datum, Name): 01.10.2023, Steffen Schuhmacher (VEFK)	Freigegeben (Datum, Name): 01.10.2023, Markus Krampe (GF)	Gültig ab: 01.10.2023	Seite 2/15
--	---	---	--------------------------	---------------

Titel	Version	Einstufung	
Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen	01	gering vertraulich	

1. Funktion und Ziele

1.1 Zweck und Ziel

Die Enovos Renewables O&M GmbH (kurz: EROM) stellt höchste Anforderungen an das Sicherheitsbewusstsein und das sicherheitsgerechte Verhalten der in Ihrem Namen tätig werdenden Personen. Diese Sicherheitsrichtlinie enthält grundlegende Sicherheitsbestimmungen, die von allen Fremdfirmen einzuhalten sind. Beim Einsatz von Fremdfirmen obliegen die Arbeitsschutzpflichten nicht nur dem Auftragnehmer, sondern auch dem Auftraggeber, d.h. der EROM.

Grundlage ist hier neben dem Arbeitsschutzgesetz die DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention". Nach § 5 Abs. 3 DGUV Vorschrift 1 wird bestimmt: *"Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen"*. Hierbei sind insbesondere die Belange des Arbeits- und Umweltschutzes zu beachten. Zweck dieser Sicherheitsrichtlinie ist es diese Pflichten effektiv zu erfüllen.

Alle Fremdfirmen sind verpflichtet, ihr eingesetztes Personal vor Arbeitsaufnahme entsprechend einzuweisen, während der Arbeit auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu achten und die ggf. notwendige Koordination vorzunehmen, insbesondere auch bei erkennbarer Gefährdung Dritter. Die übergeordnete Koordination obliegt der EROM.

Ziel dieser Sicherheitsrichtlinie ist es den reibungslosen Betriebsablauf unter größtmöglicher Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen zu gewährleisten.

1.2 Freigabe und Inkraftsetzung

Für die Richtigkeit und die Aktualität des Dokuments ist der Ersteller verantwortlich.

Inhaltliche Änderungen dieses Dokuments ziehen eine neue Versionierung nach sich, die in der Änderungshistorie festgehalten wird. Im Falle einer Änderung der Versionierung ist das Dokument zudem einer erneuten Prüfung und Freigabe zu unterziehen.

1.3 Prüfzyklus

Mindestens einmal in drei Jahren oder bei kritischen Änderungen ist diese dokumentierte Information einer Überprüfung zu unterziehen. Ziel ist die Überprüfung der Gültigkeit und Korrektheit der beschriebenen Inhalte.

1.4 Geltungsbereich

Diese Sicherheitsrichtlinie gilt für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Fremdfirmen, welche Tätigkeiten auf Betriebsgeländen, Anlagen und Baustellen im Auftrag der EROM GmbH durchführen.

Diese Sicherheitsrichtlinie enthält grundlegende Sicherheitsbestimmungen, die von allen Fremdunternehmen einzuhalten sind. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die einschlägigen technischen Regeln bleiben hierdurch unberührt und sind ebenfalls einzuhalten.

Die EROM behält sich das Recht vor, das Personal der Fremdfirmen, die auf Anlagen und Baustellen im Auftrag der EROM tätig sind, auf die Einhaltung dieser Sicherheitsrichtlinie hin zu kontrollieren und bei sicherheitswidrigem Verhalten aus dem Gefahrenbereich, von dem Betriebsgelände, der Anlage oder der Baustelle zu verweisen. Außerdem kann EROM die Arbeiten bis zur Beseitigung der sicherheitswidrigen Zustände einstellen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Erstellt (Datum, Name): 01.10.2023 Jörg Bernheine (FASi)	Geprüft (Datum, Name): 01.10.2023, Steffen Schuhmacher (VEFK)	Freigegeben (Datum, Name): 01.10.2023, Markus Krampe (GF)	Gültig ab: 01.10.2023	Seite 3/15
--	---	---	--------------------------	---------------

Titel	Version	Einstufung	
Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen	01	gering vertraulich	

1.5 Mitgeltende Dokumente

Zusätzlich zu dieser Sicherheitsrichtlinie ist ggf. bei Errichtung, Abbruch oder wesentlichen Änderungen von baulichen Anlagen die Baustellenverordnung - BaustellV (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - siehe Bundesgesetzblatt) zu beachten.

1.6 Begriffe und Abkürzungen

EROM	Enovos Renewables O&M GmbH
TBF	Technischer Betriebsführer

2. Zugang und Verkehr auf Betriebs-, Anlagen- oder Baustellengelände

2.1 Zugang

Das Betriebsgelände, die Anlage oder die Baustelle darf nur durch die gekennzeichneten Zugänge befahren, betreten und verlassen werden. Unter Anlage wird insbesondere eine abgeschlossene elektrische Energieerzeugungsanlage verstanden. Auf die Vorgaben aus der Sicherheitsunterweisung zur An- und Abmeldung wird insbesondere verwiesen.

2.2 Aufenthalt

Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände, der Anlage oder der Baustelle außerhalb der mit dem jeweiligen TBF festgelegten Arbeitszeit ist verboten.

2.3 Verkehr

Der gesamte Kfz-Verkehr darf grundsätzlich nur auf den angelegten Verkehrswegen vorgenommen werden und es darf nur auf den ausgewiesenen Parkflächen geparkt werden.

Für den gesamten Kfz-Verkehr innerhalb des Betriebsgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung.

Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der jeweiligen TBF. Nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge müssen von einer anerkannten Prüfstelle zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sein. Ein Fahrverbot kann ausgesprochen werden.

Der Verkehr auf den Zugangs- und Werkstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten sowie durch Verschmutzungen nicht behindert werden. Etwa erforderliche Sperrungen sind mit der jeweiligen TBF vorher rechtzeitig zu vereinbaren. Straßenverschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu entfernen. Bei Nichtbefolgen wird der Auftraggeber die Säuberungsarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen

2.4 Schwerlasttransport

Sämtliche Schwerlasttransporte und Kraneinsätze sind der jeweiligen TBF mindestens 7 Tage vorher anzuzeigen.

2.5 Kontrollen

Der Auftraggeber behält sich vor, Personen und Fahrzeuge zu kontrollieren.

3. Zusammenarbeit mit den TBF der EROM

3.1 Verantwortliche Personen

Alle Arbeitsverantwortlichen, Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte und Ersthelfer sind rechtzeitig, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vor Ort, der TBF namentlich und mindestens in Textform zu benennen. Ein Wechsel der Arbeitsverantwortlichen ist in Abstimmung mit der der jeweiligen TBF der EROM möglich.

Erstellt (Datum, Name): 01.10.2023 Jörg Bernheine (FASi)	Geprüft (Datum, Name): 01.10.2023, Steffen Schuhmacher (VEFK)	Freigegeben (Datum, Name): 01.10.2023, Markus Krampe (GF)	Gültig ab: 01.10.2023	Seite 4/15
--	---	---	--------------------------	---------------

Titel	Version	Einstufung	
Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen	01	gering vertraulich	

3.2 Subunternehmen

Falls der Auftragnehmer weitere Subunternehmer einsetzen, ist dies rechtzeitig vor Leistungserbringung mit der jeweiligen TBF der EROM abzustimmen.

3.3 Arbeitszeiten

Jeder Auftragnehmer ist für sein Personal und für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich.

3.4 Ausländisches Personal

Bei Einsatz ausländischer Unternehmer und/oder ausländischen Personals ist der Auftragnehmer verpflichtet, Aufsichtspersonal zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und -vorschriften vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und behördliche Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen.

Eine der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtige, verantwortliche Aufsichtsperson muss stets an der Arbeitsstelle zugegen bzw. auf dem Betriebs-, Anlagen- oder Baustellengelände erreichbar sein.

3.5 Personalunterlagen

Jeder Auftragnehmer hat alle erforderlichen sozial- und arbeitsrechtlichen Unterlagen (wie z. B. Aufenthaltsgenehmigung, Arbeitserlaubnis, Versicherungsnachweis, usw.) seines Personals auf der Betriebs- oder Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen des Auftraggebers zur Überprüfung vorzulegen.

3.6 Arbeitsbeurteilung

Der Auftragnehmer unterrichtet den jeweiligen zuständigen TBF der EROM rechtzeitig über Arbeiten oder Arbeitsschritte, die infolge einer Verdeckung (z. B. Isolierung, Erdauffüllung) eine Beurteilung oder Prüfung der bisher vom Auftragnehmer erbrachten Lieferung oder Leistung nicht mehr möglich macht.

Der Auftragnehmer muss auf Anforderung der jeweiligen TBF der EROM Teile des Werkes freilegen oder an diesen Teilen Inspektionsöffnungen herstellen und die fraglichen Teile anschließend wieder soweit instandsetzen und ausbessern, dass sie die Anforderungen an den Vertrag erfüllen. Der Auftragnehmer hat die Kosten einer derartigen Freilegung zu tragen, wenn er seiner in Absatz 1 genannten Unterrichtungspflicht nicht nachgekommen ist.

4. Arbeits- und Gesundheitsschutz

4.1 Organisatorische Anforderungen

4.1.1 Erste Hilfe

Jede Firma hat entsprechend der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ genügend in Erster Hilfe ausgebildetes Personal zur Gewährleistung der Erstversorgung von verunfallten Mitarbeitern einzusetzen und dafür das notwendige Erste Hilfe-Material vorzuhalten.

Ersthelfer sind vor Arbeitsaufnahme namentlich zu benennen.

4.1.2 Sicherheitsfachkräfte

Die Sicherheitsfachkräfte des Auftragnehmers haben darauf hinzuwirken, dass die auf dem Betriebs-, Anlagen- oder Baustellengelände Tätigen die Unfallverhütungsvorschriften und die Arbeitsschutzbestimmungen einhalten.

Erstellt (Datum, Name): 01.10.2023 Jörg Bernheine (FASi)	Geprüft (Datum, Name): 01.10.2023, Steffen Schuhmacher (VEFK)	Freigegeben (Datum, Name): 01.10.2023, Markus Krampe (GF)	Gültig ab: 01.10.2023	Seite 5/15
--	---	---	--------------------------	---------------

Titel	Version	Einstufung	
Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen	01	gering vertraulich	

Die EROM hat eine VEFK und eine FASi bestellt, die die für den Arbeitsschutz verantwortlichen Arbeitsverantwortlichen in allen Fragen des Arbeitsschutzes beraten kann. Der jeweilige TBF der EROM kann solche Anfragen koordinieren.

4.1.3 Arbeitsschutzbestimmungen

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine zur Betriebsstätte, Anlage oder Baustelle delegierten Arbeitsverantwortlichen Kenntnis über alle Gefährdungsbeurteilungen und daraus resultierenden Schutzmaßnahmen für ihre Tätigkeit haben.

Sie müssen ihre Einhaltung bei dem ihnen unterstellten Personal durchsetzen.

4.1.4 Einweisung der Arbeitsverantwortlichen von Auftragnehmern (Sicherheitsunterweisung)

Die Arbeitsverantwortlichen der Auftragnehmer sind verpflichtet, an der von der jeweiligen TBF der EROM zu Beginn der Bau- und Montagetätigkeit durchzuführenden Sicherheitsunterweisung über die standortspezifischen Arbeitsschutzbedingungen teilzunehmen.

Die Teilnahme und das Verständnis der objektorientierten Sicherheitsunterweisung für das betreffende Betriebsgelände, die Anlage oder die Baustelle sind verpflichtend.

Die Arbeitsverantwortlichen der Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren zu ergreifen.

Die Arbeitsverantwortlichen der Auftragnehmer müssen der jeweiligen TBF der EROM Kenntnis von der erfolgten Durchführung der Unterweisung ihrer Beschäftigten geben. Die TBF der EROM ist berechtigt, sich zu vergewissern, dass die Beschäftigten der Auftragnehmer hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit im Auftrag der EROM die angemessenen Anweisungen von ihren Arbeitsverantwortlichen erhalten haben.

4.1.5 Unterweisung des Bau- und Montagepersonals

Jeder Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers hat bei dem gesamten ihm unterstellten Personal, insbesondere bei neu eingesetzten Kräften, Arbeitsschutzunterweisungen vorzunehmen und regelmäßig zu wiederholen.

4.1.6 Koordination

Werden Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer an einem Arbeitsplatz tätig oder Arbeitsplätze mit möglicher gegenseitiger Gefährdung eingerichtet, so sind vor Aufnahme der Arbeiten Koordinierungsgespräche durchzuführen.

Von den Auftragnehmern sind die Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen. Sind Koordinatoren erforderlich, sind diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme mindestens in Textform zu benennen und der fachliche und örtliche Wirkungsbereich festzulegen.

Wird vom Auftraggeber aufgrund des Umfangs der Arbeiten ein Gesamtkoordinator bestellt, hat dieser in Belangen des Arbeitsschutzes Weisungsbefugnis.

4.1.7 Arbeitsfreigaben

Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Betriebsstörungen sind vor dem Beginn von Arbeitseinsätzen Arbeitsfreigaben vom jeweilig benannten Anlagenverantwortlichen einzuholen – vorzugsweise in Textform.

Vor Aufnahme der Arbeiten müssen die vorbereitenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Der Arbeitsverantwortliche hat sich vor Arbeitsaufnahme hiervon zu überzeugen.

Die Beendigung der Arbeiten muss vom Arbeitsverantwortlichen dokumentiert und der Anlagenverantwortliche davon in Kenntnis gesetzt werden.

Erstellt (Datum, Name): 01.10.2023 Jörg Bernheine (FASi)	Geprüft (Datum, Name): 01.10.2023, Steffen Schuhmacher (VEFK)	Freigegeben (Datum, Name): 01.10.2023, Markus Krampe (GF)	Gültig ab: 01.10.2023	Seite 6/15
--	---	---	--------------------------	---------------

Titel	Version	Einstufung	
Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen	01	gering vertraulich	

4.2 Technische Anforderungen

4.2.1 Errichtung, Änderung und Abbruch von baulichen Maßnahmen

Vor Beginn der Arbeiten ist zu prüfen, ob die durchzuführenden Arbeiten unter die Baustellenverordnung fallen. Ist dies der Fall, sind die Anzeigepflicht, die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sowie Maßnahmen mit der jeweiligen TBF der EROM abzustimmen.

4.2.2 Veränderung und Entfernung von Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen darf der Auftragnehmer nur mit Zustimmung jeweiligen TBF der EROM verändern oder entfernen. Die jeweilige TBF der EROM kann anordnen, dass diese Maßnahmen durch eine Fachfirma ausgeführt werden.

4.2.3 Leitern und Tritte

4.2.3.1 Leitern und Tritte allgemein

Vor Arbeitsbeginn ist zu prüfen, ob für die auszuführenden Arbeiten kein anderes Arbeitsmittel eingesetzt werden kann, dessen Einsatz sicherer ist. Dies sind z.B. Arbeitsbühnen oder Gerüste.

Leitern und Tritte müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

Vor jeder Verwendung müssen Leitern und Tritte fachkundig durch Inaugenscheinnahme auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden.

Metalleitern dürfen in der Nähe spannungsführender Teile nicht eingesetzt werden.

Leitern und Tritte dürfen nicht überbelastet werden.

Leitern und Tritte müssen standfest aufgestellt, gegen Wegrutschen, Umstürzen und Umkippen gesichert werden.

4.2.3.2 Anlegeleitern

Bei Anlegeleitern ist auf den richtigen Anlegewinkel zu achten ($\alpha = 65^\circ$ bis 75° bei Sprossenanlegeleitern).

Leitern dürfen nur an sichere Stützpunkte angelegt werden (nicht an Glasscheiben, Spanndrähte oder Stangen).

Zum Übersteigen auf höher gelegene Bereiche müssen Anlegeleitern 1 m über die Austrittsstelle hinausragen.

Von Anlegeleitern aus dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs ausgeführt werden. Ein höherer Standplatz als 5 m darf nicht eingenommen werden.

4.2.3.3 Stehleitern

Die obersten Sprossen von Stehleitern dürfen nicht bestiegen werden.

Von Stehleitern dürfen keine hochgelegenen Arbeitsplätze bestiegen werden.

Stehleitern dürfen nur in vollständig ausgeklapptem Zustand verwendet werden; die Spreizsicherungen müssen dabei gespannt sein.

4.2.3.4 Steigleitern

An Steigleitern mit Absturzhöhen von mehr als 10 m müssen Sicherheitsgeschirre benutzt werden.

4.2.4 Gerüste und Absturzsicherungen

Vor jeder Benutzung sind Gerüste auf sichere Funktion und augenfällige Mängel zu prüfen (fachkundige Person, z. B. Aufsichtsführende(r)). Werden Mängel festgestellt, darf das Gerüst erst dann benutzt werden, wenn die Mängel abgestellt sind.

Erstellt (Datum, Name): 01.10.2023 Jörg Bernheine (FASi)	Geprüft (Datum, Name): 01.10.2023, Steffen Schuhmacher (VEFK)	Freigegeben (Datum, Name): 01.10.2023, Markus Krampe (GF)	Gültig ab: 01.10.2023	Seite 7/15
--	---	---	--------------------------	---------------

Titel	Version	Einstufung	
Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen	01	gering vertraulich	

Nach außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Sturm) muss eine Prüfung durch eine beim Gerüstersteller beschäftigte, zur Prüfung befähigte Person durchgeführt werden. Die Beschäftigten müssen fachlich und körperlich geeignet und in der Gerüstbenutzung unterwiesen sein.

Fertiggestellte und geprüfte Gerüste müssen gekennzeichnet sein (z. B. Gerüstersteller, Bauart, Last- und Breitenklasse, Warnhinweise). Nach Fertigstellung des Gerüsts muss ein Plan für den Gebrauch vorliegen (z. B. Gerüstersteller, Prüfnachweis, Zugänge, Verwendungsbeschränkungen).

Gerüste dürfen erst nach endgültiger Fertigstellung und Freigabe (Freigabeschein) benutzt werden.

Es dürfen nur sichere und geeignete Zugänge und Aufstiege benutzt werden. Es sollte vermieden werden, gleichzeitig auf übereinanderliegenden Arbeitsplätzen zu arbeiten.

Gerüste sind so zu sichern, dass niemand durch herabfallende Gegenstände verletzt wird.

Fahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen müssen mit Bremshebeln feststellbar sein und dürfen nur verfahren werden, wenn sich keine Personen auf ihnen befinden. Die Feststellspindeln dürfen keine nach oben gerichteten Handgriffe haben.

Überbrückungen zwischen fahrbaren Arbeitsbühnen und Gebäuden sind unzulässig.

Arbeiten jeder Art dürfen erst ausgeführt werden, nachdem alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz vorgesehen wurden.

4.2.5 Hubarbeitsbühnen

Die Benutzung von Hubarbeitsbühnen ist nur durch Personen zulässig, die

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- in der Bedienung der Hubarbeitsbühne unterwiesen sind (aktueller schriftlicher Nachweis),
- schriftlich beauftragt sind und
- über eine gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu Fahr- und Steuertätigkeiten und zu Arbeiten mit Absturzgefahr verfügen.

Vor Benutzung ist die Hubarbeitsbühne auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Bei Unregelmäßigkeiten ist das Gerät sofort außer Betrieb zu setzen, zu kennzeichnen, und gegen Wiedereinschalten zu sichern.

Der Arbeitsbereich ist gegen Zutritt Unbefugter zu sichern.

4.2.6 Flurförderzeuge

Bei der Benutzung von Flurförderzeugen, insbesondere Gabelstapler, sind folgende sicherheitstechnischen Anforderungen zu beachten.

Bei Flurförderfahrzeugen mit Fahrersitz (z.B. Gabelstapler) oder Fahrerstand dürfen nur Fahrer eingesetzt werden, die

- mindestens 18 Jahre alt sind
- eine entsprechende Ausbildung haben
- vom Unternehmer schriftlich beauftragt sind
- über eine gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu Fahr- und Steuertätigkeiten verfügen

Vor Benutzung ist das Flurförderfahrzeug auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Erstellt (Datum, Name): 01.10.2023 Jörg Bernheine (FASi)	Geprüft (Datum, Name): 01.10.2023, Steffen Schuhmacher (VEFK)	Freigegeben (Datum, Name): 01.10.2023, Markus Krampe (GF)	Gültig ab: 01.10.2023	Seite 8/15
--	---	---	--------------------------	---------------

Titel	Version	Einstufung	
Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen	01	gering vertraulich	

Kraftstoffbetriebene Fahrzeuge dürfen nur in Räumen verwendet werden, wenn eine ausreichende Belüftung vorhanden ist.

Die Mitnahme von Personen auf dem Stapler ist nicht erlaubt. Ausnahme: die sicher angebrachte und zulässige Arbeits- und Montagebühne.

Es dürfen nur freigegebene Verkehrswege befahren werden.

Bei Aufnahmen der Last ist zu beachten, dass die Tragfähigkeit nicht überschritten wird.

Beim Abstellen des Flurförderfahrzeuges ist darauf zu achten, dass keine Verkehrs- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerlöschgeräte usw. verstellt werden. Fahrzeuge mit Flüssiggasantrieb dürfen nicht in Räumen unter Erdgleiche oder Räumen mit Schächten und Gruben abgestellt werden. Das Flaschenventil ist immer zu verschließen.

4.2.7 Arbeiten in Baugruben und Gräben

Vor Erstellung von Gruben und Gräben ist vorab festzustellen, ob erdverlegte Leitungen vorhanden sind. Ferner sind Einflüsse zu berücksichtigen, die die Standsicherheit der Grabenwände beeinträchtigen können (z. B. Störungen des Bodengefüges, Aufschüttungen, Grundwasserabsenkungen etc.).

Abhängig von den Bodenverhältnissen hat der Auftragnehmer geeignetes Verbaumaterial in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzuhalten und einzusetzen.

Gruben und Gräben von mehr als 1,25m Tiefe dürfen erst betreten werden, wenn sie unter Einhaltung der DGUV-Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ und der DIN 4124 abgebösch oder verbaut sind. Das Betreten von Gruben und Gräben über 1,25m Tiefe darf nur über geeignete Einrichtungen wie z. B. Leitern oder Treppen erfolgen. Falls Übergänge über Gräben notwendig und gefordert sind, müssen diese mindestens 0,5m breit sein. Bei Grabentiefen über 1,25m müssen die Übergänge beidseitig mit einem dreiteiligen Seitenschutz ausgestattet sein.

Baufahrzeuge, Baumaschinen, Hebezeuge usw. müssen einen Sicherheitsabstand zur Grabenkante einhalten. Diese richtet sich nach dem Gesamtgewicht des Baufahrzeugs und der Art der Grabensicherung (Abböschung oder Verbau).

Bei ersten Anzeichen von Sauerstoffmangel (Schwindel, Kopfschmerzen, Müdigkeit etc.) sind Gruben umgehend zu verlassen. Das Wiederbetreten kann nur nach einer Freimessung erfolgen.

Ein Rückbau von Gruben oder Gräben darf nur im Wechsel mit der Verfüllung erfolgen.

4.2.8 Entfernen von Gitterrosten

Das Entfernen bereits verlegter Gitterroste ist nur mit Erlaubnis der TBF der EROM gestattet.

Das Lösen der Verschraubungen ist nur mit dem dafür vorgesehenen Werkzeug erlaubt. Die herausgenommenen Gitterroste sind in unmittelbarer Nähe sicher aufzubewahren.

Die durch Wegnahme der Gitterroste entstandenen Öffnungen sind durch eine der folgenden Maßnahmen zu sichern:

- Öffnungen, die benötigt werden, sind durch feste Absperrungen zu sichern.
- Erfolgt die Sicherung der Öffnungen durch Abdeckung mit Bohlen, dann sind diese dicht, gegen Verschieben gesichert, zu verlegen; es dürfen nur einwandfreie Gerüstbohlen verwendet werden.

Erstellt (Datum, Name): 01.10.2023 Jörg Bernheine (FASi)	Geprüft (Datum, Name): 01.10.2023, Steffen Schuhmacher (VEFK)	Freigegeben (Datum, Name): 01.10.2023, Markus Krampe (GF)	Gültig ab: 01.10.2023	Seite 9/15
--	---	---	--------------------------	---------------

Titel	Version	Einstufung	
Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen	01	gering vertraulich	

Das Absperrmaterial ist von den Firmen, die im Verlauf der Montagearbeiten Gitterroste entfernen müssen, zu beschaffen und zu montieren. In Ausnahmefällen, in denen eine der vorgenannten Sicherungsmaßnahmen nicht angewandt werden kann, müssen bis zur Wiederanbringung der Gitterroste Sicherheitsposten aufgestellt werden.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Gitterroste sachgerecht wieder aufzulegen und mit den Originalverschraubungen zu befestigen; erst danach ist es gestattet, die Sicherheitsmaßnahmen aufzuheben. Die Betriebs- oder Bauleitung ist hierüber zu informieren.

Das Anbringen fehlender Gewindebolzen für die Befestigung der Gitterroste darf nur mit einem Bolzenschussgerät vorgenommen werden.

4.2.9 Aufzüge, Transportgeräte und Hebezeuge

Aufzüge dürfen für Personenbeförderung nur verwendet werden, wenn sie hierfür zugelassen sind.

Das Mitfahren auf schwebenden Lasten und der Aufenthalt unter schwebenden Lasten sind verboten. Bei Bauaufzügen für Personenbeförderung sind die untere Ladestelle sowie sämtliche Bühnen durch Schutzgitter abzusichern.

Die Benutzung der Aufzüge im Brandfall oder im Fall von Dampfaustritt ist untersagt.

Fremde Krananlagen, Hebezeuge, Montagemasten, Aufzüge usw. dürfen ohne vorherige Vereinbarungen mit dem Besitzer nicht benutzt werden. Alle Geräte sind gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.

Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Geräten und Anschlagmitteln müssen deutlich sichtbar angebracht sein. Die Prüfbücher sind auf der Betriebs-, Anlagen- oder Baustellengelände zur ständigen Einsicht bereitzuhalten.

Die Befestigung von Flaschenzügen, Seilrollen und dgl. an Bau- und Konstruktionsteilen, die nicht bauseitig dafür vorgesehen sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweiligen TBF der EROM. Vor dem Zusammenwirken verschiedener Hebezeuge etc. müssen diese Arbeiten koordiniert werden. Es ist ein Ablaufplan zu erstellen und der jeweiligen TBF der EROM zur Genehmigung vorzulegen.

Hebezeuge und Flurförderzeuge dürfen nur von dazu ausgebildeten Personen bedient werden.

4.2.10 Maschinen und Geräte

Die verwendeten Betriebsmittel (Maschinen, Geräte und Einrichtungen) müssen nach der Betriebssicherheitsverordnung, den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein und betrieben werden.

4.3 Umgang mit Gefahrenstoffen

Vor der Verwendung von Stoffen und Gemischen haben die Fremdfirmen zu ermitteln, ob es sich um Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung handelt. Für Stoffe, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind die Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffverordnung auf dem Betriebsgelände mitzuführen

Die Fremdfirmen haben ihre Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit den Stoffen zu unterweisen. Gefäße, in die umgefüllt wurde, müssen wie das Originalgebinde gekennzeichnet sein.

Gefährliche Stoffe und Gemische sind so zu lagern, dass die Gesundheit der Mitarbeiter und die Umwelt nicht gefährdet sind.

Sind gefährliche Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz möglich, so ist durch Messung festzustellen, ob die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden.

Erstellt (Datum, Name): 01.10.2023 Jörg Bernheine (FASi)	Geprüft (Datum, Name): 01.10.2023, Steffen Schuhmacher (VEFK)	Freigegeben (Datum, Name): 01.10.2023, Markus Krampe (GF)	Gültig ab: 01.10.2023	Seite 10/15
--	---	---	--------------------------	----------------

Titel	Version	Einstufung	
Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen	01	gering vertraulich	

Ist der Kontakt mit gefährlichen Stoffen möglich, haben Fremdfirmen ihren Mitarbeitern geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

4.4 Fluchtwege

Fluchtwege sind in bestehenden Anlagen gekennzeichnet. Sie sind jederzeit freizuhalten.

Markierungen und Beleuchtungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Beschädigte Kennzeichnungen und Beleuchtungen sind unverzüglich der Betriebs- oder Bauleitung zu melden. Fluchtwege in neuen Gewerken sind im erforderlichen Umfang vom Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Brandschutz

5.1 Allgemeiner Brandschutz

Bei Schweiß-, Schneidarbeiten und verwandten Arbeitsverfahren ist allgemein darauf zu achten, dass keine Brände entstehen. Unkontrollierter Funkenflug ist zu vermeiden. Arbeiten, bei denen durch Funkenflug Arbeitsplätze und/oder bestehende Einrichtungen gefährdet werden könnten, sind durch nicht brennbare Abdeckungen abzusichern. Dies gilt besonders auf Lichtgitterrostbühnen für tiefer liegende Arbeitsplätze und Einrichtungen.

Schweißarbeitsplätze oberhalb von Kabelbühnen oder sonstigen leicht entzündbaren Stoffen oder Gegenständen sind sorgfältig abzudecken und die Abdeckung während des Arbeitsverlaufes zu erhalten. Bei Schweißarbeiten im Bereich von Schalungen und Gerüsten ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich, damit Schalungs- und Gerüstbrände vermieden werden.

5.2 Brandschutz in Räumen mit erhöhter Brandgefährdung bzw. feuergefährdete Bereiche

Muss in diesen Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung geschweißt, geschnitten oder ein verwandtes Arbeitsverfahren angewandt werden, ist eine besondere Genehmigung der jeweiligen TBF der EROM erforderlich. Schweiß- und/oder funkenbildende Arbeiten dürfen nur nach sorgfältiger Durchführung und Dokumentierung der angeordneten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Die in dem Bereich tätigen Beschäftigten sind bezüglich der besonderen Brandrisiken zu unterweisen. In Abhängigkeit von Art und Umfang der durchzuführenden Arbeiten hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit der jeweiligen TBF der EROM Brandwachen in erforderlichem Umfang zu stellen. Brandwachen müssen in der Brandbekämpfung ausgebildet sein. Am Arbeitsplatz sind in ausreichendem Maße geeignete Feuerlöscheinrichtungen bereitzuhalten.

Um die Brandgefahr zu mindern, ist arbeitstäglich zum Arbeitsende brennbares Material von der Arbeitsstelle zu entfernen, Kabeldurchbrüche sind mit Brandschutzkissen zu verschließen.

5.3 Brandbekämpfung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind nach besten Kräften die örtlich vorhandenen Brandbekämpfungsmittel einzusetzen und die Rettungswege freizuhalten.

Die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe darf nur von sachkundigem Personal durchgeführt werden.

Benutzte Feuerlöscher sind unverzüglich der jeweiligen TBF der EROM zu melden. Jeder Brand (auch Kleinbrand) sowie jede Explosion oder Verpuffung ist unter genauer Angabe der Lage und des Schadenumfanges sofort der Betriebs- oder Bauleitung zu melden.

Erstellt (Datum, Name): 01.10.2023 Jörg Bernheine (FASi)	Geprüft (Datum, Name): 01.10.2023, Steffen Schuhmacher (VEFK)	Freigegeben (Datum, Name): 01.10.2023, Markus Krampe (GF)	Gültig ab: 01.10.2023	Seite 11/15
--	---	---	--------------------------	----------------

Titel	Version	Einstufung	
Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen	01	gering vertraulich	

6. Unfall- und Gefahrenmeldung

6.1 Erste Hilfe

Jeder Auftragnehmer hat grundsätzlich die nach gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Forderungen notwendigen Vorkehrungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu treffen.

Dazu gehört u. a. eine Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von Ersthelfern.

6.2 Unfall- und Gefahrenmeldung

Unfälle mit Verletzten sind über die Notfallnummer **112** zu melden.

Die Fremdfirmen sind grundsätzlich verpflichtet, alle Unfälle und Gefahren zu melden. Der Gefahrenbereich ist unverzüglich zu verlassen. Auch Beinaheunfälle sind aufzunehmen und zu melden.

Diese Meldungen sollen zur Leitwarte der EROM gemeldet werden. Die Telefonnummer der Leitwarte ist **+49 (0)30 5770 2693 77**.

Unfallmeldungen sind kurz und präzise zu formulieren. Hierbei sind folgende Angaben zu machen:

- Unfallort,
- Anzahl der verletzten Personen,
- Art der Verletzung (Absturz / Verbrennung, Einwirkung durch elektrischen Strom, Bewusstlosigkeit, Atemnot, Vergiftung / Verätzung unter Angabe des Stoffes.

Die betriebseigene Unfallmeldung sowie die Meldung der meldepflichtigen Unfälle an die Berufsgenossenschaft und die zuständige Arbeitsschutzbehörde obliegen der jeweiligen Fremdfirma. Die Unfallanzeige ist vom Auftragnehmer der für die Arbeitsstätte zuständigen Arbeitsschutzbehörde zuzuleiten.

6.3 Notfallplan

Der für das Gelände oder das Gebäude auf dem sich eine Anlage befindet erstellt Notfallplan ist zu beachten.

6.4 Einweisung des Rettungswagens

Eintreffende Rettungswagen sind zu Verunglückten einzuweisen.

7. Elektrische Anlagen und Geräte

7.1 Allgemeines

Die vom Auftragnehmer beizustellenden Anlagen und elektrischen Geräte sind von einer Elektrofachkraft des Auftragnehmers bei der Erstinstallation an der Arbeitsstelle und danach im regelmäßigen Abstand zu prüfen und ggf. nachzubessern. Die Prüfung von ortsveränderlichen Betriebsmitteln soll entsprechend DGUV V3 mind. alle 12 Monate erfolgen. Schadhafte Teile müssen sofort von der Weiterverwendung ausgeschlossen werden. Für die ordnungsgemäße Prüfung der elektrischen Anlagen ist die Fremdfirma verantwortlich. Die TBF der EROM kann von der beauftragten Elektrofachkraft des Auftragnehmers jeweils auf Aufforderung eine Bestätigung verlangen.

Mit der Arbeit an elektrischen Anlagen sind nur Elektrofachkräfte im Sinne der VDE 0105, Teil 100 und der DGUV Vorschrift 3 zu beauftragen.

Auf dem Anlagen-, Betriebs- oder Baustellengelände sind nur geeignete und zugelassene Installationsmaterialien zu verwenden.

Erstellt (Datum, Name): 01.10.2023 Jörg Bernheine (FASi)	Geprüft (Datum, Name): 01.10.2023, Steffen Schuhmacher (VEFK)	Freigegeben (Datum, Name): 01.10.2023, Markus Krampe (GF)	Gültig ab: 01.10.2023	Seite 12/15
--	---	---	--------------------------	----------------

Titel	Version	Einstufung	
Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen	01	gering vertraulich	

7.2 Baustrom

Arbeiten an der durch den Auftraggeber errichteten Baustromversorgung sind dem Auftragnehmer untersagt. Eventuell notwendige Erweiterungen oder Änderungen sind mit der TBF der EROM abzustimmen. Der Schutz bei indirektem Berühren und der Kurzschlusschutz sind vom Auftragnehmer sicherzustellen (max. Länge der Kabel und Leitungen beachten).

7.3 Tagesunterkünfte

Für den Anschluss der Tagesunterkünfte sind die von der TBF der EROM vorgegebenen Kabel- und Leitungswege sowie Anschlusspunkte zu berücksichtigen.

7.4 Prüfungen

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel sind entsprechend der DGUV Vorschrift 3 regelmäßig zu prüfen. Werden elektrische Anlagen und Betriebsmittel im Ausnahmefall vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt, so entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Prüfungspflicht.

7.5 Freileitungen und Schleifleitungen

Vor Aufnahme von Arbeiten oder Materiallagerungen in der Nähe von Freileitungen oder Schleifleitungen von Krananlagen ist die ausdrückliche Zustimmung der TBF der EROM einzuholen.

Die Sicherheitsabstände für nicht elektrotechnische Arbeiten in diesem Bereich sind zu beachten und einzuhalten.

7.6 Erdverlegte Elektrokabel und Leitungen

Das Ausheben von Gruben und Gräben bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der jeweiligen TBF der EROM. Arbeiten in der Nähe von Kabel- und Rohrleitungen sind mit größter Vorsicht auszuführen (d. h. Handschachtung und Suchgräben).

Beschädigungen sind jeweiligen TBF der EROM unverzüglich zu melden.

Sämtliche erdverlegten Kabel und Leitungen sind in ausreichender Tiefe zu verlegen, vor dem Verfüllen mit geeigneten Materialien abzudecken, einzumessen und mit Rollband zu kennzeichnen; die Aufmaßskizze ist der jeweiligen TBF der EROM zu übergeben. Die Verfüllarbeiten dürfen erst nach Freigabe durch jeweiligen TBF der EROM begonnen werden.

Ziffer 4.2.7 ist hierbei zu beachten.

7.7 Beleuchtung

Der Auftragnehmer hat für geeignete Leuchten (Berührungsschutz) am jeweiligen Arbeitsplatz selbst zu sorgen. Die Leuchten sind blendungsfrei zu installieren.

7.8 Provisorisch verlegte elektrische Kabel und Leitungen

Alle provisorisch verlegten Kabel müssen so verlegt werden, dass keine Behinderung in Verkehrs- und Fluchtwegen entsteht. Sie sind ausreichend gegen mechanische Beschädigung zu schützen

7.9 Errichten von elektrischen Anlagen auf Baustellen

Für die Errichtung elektrischer Anlagen auf Baustellen ist die DIN VDE 0100 Teil 704 (Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 V auf Baustellen) einzuhalten.

Erstellt (Datum, Name): 01.10.2023 Jörg Bernheine (FASi)	Geprüft (Datum, Name): 01.10.2023, Steffen Schuhmacher (VEFK)	Freigegeben (Datum, Name): 01.10.2023, Markus Krampe (GF)	Gültig ab: 01.10.2023	Seite 13/15
--	---	---	--------------------------	----------------

Titel	Version	Einstufung	
Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen	01	gering vertraulich	

8. Umweltschutz, Ver- und Entsorgung

8.1 Gefährdende Stoffe

Fette, Öle und sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nicht dem Abwasser noch einem sonstigen Entsorgungsnetz zugeführt werden. Gleichfalls ist es verboten, diese Stoffe in das Erdreich abzulassen. Diese Stoffe sind in dafür zugelassenen Behältern durch den Auftragnehmer zu sammeln und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Sind für diese Stoffe bereits Sammelbehälter der EROM vorhanden, können die Stoffe im Einvernehmen mit jeweiliger TBF der EROM kostenpflichtig in diese verbracht werden.

8.2 Sonstige Stoffe

Dem Hausmüll vergleichbarer Gewerbeabfall ist in dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln.

Anderen Abfall hat der Auftragnehmer in dafür zugelassenen Behältnissen zu sammeln und für deren Abtransport zu sorgen. Sind bereits Sammelbehälter der EROM für diese Abfälle vorhanden, können diese vom Auftragnehmer gegen Kostenbeteiligung genutzt werden.

Bei nicht ordnungsgemäßer Beseitigung der Abfälle durch den Auftragnehmer werden diese zu seinen Lasten ordnungsgemäß entsorgt.

8.3 Wassergefährdende Stoffe

Die Lagerung und Handhabung von Heiz- und Schmierölen, Fetten, Treibstoffen und anderen wassergefährdenden Stoffen darf nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit der jeweiligen TBF der EROM durchgeführt werden.

Für die sachgemäße Lagerung und Handhabung bleibt der Auftragnehmer verantwortlich

9. Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsplätzen

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Arbeitsplätze sowie in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Die Arbeitsverantwortlichen aller Firmen haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Arbeitsbereich täglich das herumliegende und unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Abfälle, Kabelreste, Verpackungsmaterial etc. entfernt bzw. in Abstimmung auch in Containern des Auftragnehmers deponiert wird.

Von der jeweiligen TBF der EROM zur Benutzung überlassene Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, d. h. auch Wegebefestigungen, Fundamente oder sonstige massive Bauteile sind zu entfernen

Bei Nichtbefolgung, trotz Mahnung und Fristsetzung, kann der Auftraggeber die Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen (Ersatzvornahme).

Kommen mehrere Verursacher in Betracht, so werden sie als Gesamtschuldner in Anspruch genommen. Bei Nichtbefolgung, trotz Mahnung und Fristsetzung, kann der Auftraggeber die Arbeiten auf Kosten der Beteiligten durchführen lassen; die Kostenaufteilung erfolgt durch den Auftraggeber nach sachgerechtem Ermessen.

10. Baustelleinrichtung und Sozialräume

10.1 Allgemein

Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräte, Gerüste, Materialien, Bauteile usw. darf der Auftragnehmer nur im Einvernehmen mit der jeweiligen TBF der EROM oder ggf. mit Zustimmung der zuständigen Behörden aufstellen bzw. lagern. Er ist gehalten, sie auf Verlangen der jeweiligen TBF der EROM umzustellen bzw. umzulagern, insbesondere, wenn sie den Fortgang der Arbeiten stören.

Erstellt (Datum, Name): 01.10.2023 Jörg Bernheine (FASi)	Geprüft (Datum, Name): 01.10.2023, Steffen Schuhmacher (VEFK)	Freigegeben (Datum, Name): 01.10.2023, Markus Krampe (GF)	Gültig ab: 01.10.2023	Seite 14/15
--	---	---	--------------------------	----------------

Titel	Version	Einstufung	
Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen	01	gering vertraulich	

Der Baustelleneinrichtungsplan ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung einzureichen.

10.2 Unterbringung

Der Auftragnehmer bzw. sein Subunternehmer hat für die angemessene Unterbringung seiner Mitarbeiter Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen sowie Toilettenwagen (falls erforderlich). Die Aufstellung in Gebäuden ist nicht gestattet. Übernachtungen auf dem Betriebsgelände sind verboten.

11. Sonstiges

11.1 Alkohol und Drogen

Der Konsum von Alkohol und Drogen ist generell verboten.

Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, hat der Vorgesetzte nach Weisung des Aufsichtspersonals unverzüglich unter seiner Verantwortung vom Anlagen-, Betriebs-, bzw. Baustellengelände zu verweisen.

12. Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften

Bei Verstößen gegen die Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften oder diese Richtlinie hat die jeweilige TBF der EROM das Recht, die betreffende Person unverzüglich von dem Gelände zu verweisen und/oder die Arbeitsstelle bis zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes stillzulegen.

Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Auftragnehmers.

13. Bestätigung des Auftragnehmers

Ort und Datum

Name

Unterschrift

Erstellt (Datum, Name): 01.10.2023 Jörg Bernheine (FASi)	Geprüft (Datum, Name): 01.10.2023, Steffen Schuhmacher (VEFK)	Freigegeben (Datum, Name): 01.10.2023, Markus Krampe (GF)	Gültig ab: 01.10.2023	Seite 15/15
--	---	---	--------------------------	----------------